

982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (958 der Beilagen): Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift

Um einer möglichen Diskriminierung durch den Abschluß eines Assoziationsabkommens zwischen der EG und Polen rechtzeitig vorzubeugen, haben die EFTA-Staaten im Dezember 1990 Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens mit Polen eingeleitet. Tatsächlich wurde zwischen der EG und Polen am 16. Dezember 1991 ein Assoziationsabkommen geschlossen, dessen den freien Handel betreffende Bestimmungen durch das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen am 1. März 1992 in Kraft gesetzt wurden und die zu einer spürbaren Diskriminierung der EFTA-Staaten am polnischen Markt führten.

Die Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Polen konnten am 6. November 1992 abgeschlossen und das Abkommen am 10. Dezember 1992 unterzeichnet werden.

Dieses Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es enthält mit Art. 5 des Anhanges XI (Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften, die auch für Bundesländer gilt) eine verfassungsändernde bzw. verfassungsgänzende Bestimmung, die in die Kompetenzen der Länder eingreift. Diese ist daher gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG mit Zustimmung des Bundesrates zu genehmigen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. März 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller, Franz Stocker, Helmut Hain

germoser, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Walter Resch, Dr. Kurt Heindl, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Ingrid Tichy-Schreder und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß im Zusammenhang mit den Regelungen des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 (IDG) das Abkommen zur unmittelbaren Anwendung geeignet ist und daher keiner Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG bedarf.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift (958 der Beilagen), dessen Artikel 5 des Anhanges XI verfassungsändernd ist, wird genehmigt.
2. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG sind die Österreich nicht betreffenden Teile, das sind die Anhänge II bis VI zu Protokoll A, die Tabellen B, D und E zu Anhang III, die Tabellen I und II zu Protokoll C und die Tabelle zu Anhang VI, dieses Übereinkommens dadurch kundzumachen, daß das Abkommen zur Gänze zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden für die Dauer seiner Geltung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt wird.

Wien, 1993 03 09

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau